

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Finanzen - Herr Notheisen	Az.	Datum 25.07.2018
---	-----	---------------------

Nr.
20/2018/100

Betreff:
Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	11.09.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.09.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der kalkulatorische Zinssatz wird als „Gespaltener Zinssatz“ ab 01.01.2019 auf 3,0 % festgesetzt.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 12 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-alt) ist im Verwaltungshaushalt für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes legt jede Gemeinde selbst fest, der Zinssatz bei der Stadtverwaltung Hockenheim beträgt zur Zeit 4,6 %.

Als Verfahren für die Zinsberechnung kommen sowohl der „Gespaltene Zinssatz“ als auch der „Einheitliche Mischzins“ in Betracht. Die Verwaltung schlägt vor, die Berechnung nach dem „Gespaltene Zinssatz“ vorzunehmen. Dieser setzt sich zusammen aus den Zinssätzen für:

- Kreditmarktzinsen für Kommunalkredite mit durchschnittlicher Laufzeit
- Anlagezins z.B. für Inhaberschuldverschreibungen

Gemäß der Empfehlung des Innenministeriums kann unter Berücksichtigung des Körperschaftssteuerrechts von einer Eigenkapitalquote von 30 % und einer Fremdkapitalquote von 70 % ausgegangen werden. Diese Gewichtung wurde von der Verwaltung zugrunde gelegt.

Bei den Kreditmarktzinsen beträgt der Durchschnittzinssatz der Jahre 2013-2017 2,86 %, beim Anlagezins 0,66 %. Unter Berücksichtigung der Gewichtung von Eigen- zu Fremdkapital von 30:70 würde sich somit ein Zinssatz von 2,2 % errechnen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Normenkontrollbeschluss vom 26.09.1999) hat die Gemeinde bei der Festlegung des kalkulatorischen

Zinssatzes aber auch einen Beurteilungsspielraum. Als Obergrenze ist hierbei der durchschnittliche Fremdzinssatz für aufgenommene Kredite zu beachten.
Bei der Stadt Hockenheim liegt dieser Durchschnittzinssatz zum 31.12.2017 bei 3,0 %.
Nachdem der kalkulatorische Zinssatz wieder für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gelten soll und derzeit davon auszugehen ist, dass die Kreditmarktzinsen in diesem Zeitraum wieder moderat steigen, schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem 01.01.2019 auf 3,0 % festzusetzen.

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in